



Verfügung

**Steuerbefreiung**

**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft**, besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 30. Juni 2005 und dem Handelsregistereintrag vom 17. November 2005 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Bezirksrats Affoltern am Albis.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Die Stiftung widmet sich in uneigennütziger Weise der Erhaltung, Förderung und Unterstützung sowie der Zukunftssicherung des Bezirksspitals Affoltern. Sie finanziert Projekte, die nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Hand bezahlt werden und will den Leitgedanken des *Modells Affoltern* vertiefen und verbreiten.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist, rechtfertigt es sich, die Stiftung gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **Bezirksspital Affoltern, Stiftung für eine gesunde Zukunft**, mit Sitz in Affoltern am Albis, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Stiftungsurkunde, des Stiftungsreglementes oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
  - a) Stiftung für eine gesunde Zukunft, Bezirksspital Affoltern, Frau Irene Enderli, Herrn Hans Jenni, Sonnenbergstrasse 27, Postfach, 8910 Affoltern am Albis, zuhanden der Stiftung,
  - b) das Steueramt Affoltern am Albis,
  - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer,
  - e) Bezirksrat Affoltern am Albis.

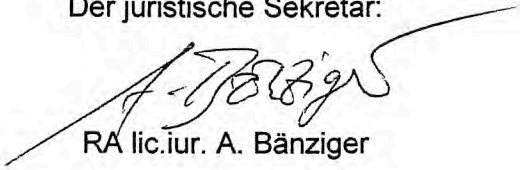
Zürich, den  
Bä/st

06. Jan. 2006

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

06. Jan. 2006

Versandt am:

  
RA lic.iur. A. Bänziger

Telefon von Hans Jenni mit Frau Stierli, Dienstabteilung Recht, Kantonales Steueramt Zürich vom 11. Oktober 2010:

Die Verfügung für die Steuerbefreiung vom 6. Januar 2006 ist auch unter dem geänderten Namen Stiftung Spital Affoltern gültig, da nur der Name geändert hat, nicht aber der Stiftungszweck.

Steuerbefreiung im Kanton Zug:

Gemäss Schreiben vom 26. März 2013 der Steuerverwaltung Zug ist die Stiftung Spital Affoltern in die interne Liste des Kantons Zug mit den steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen betreffend Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen aufgenommen worden.